

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Beschluss-Nr: 0384/2022/3.3	Status öffentlich	Datum 28.10.2022	Wahlperiode 2021 - 2026						
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Unterschutzstellung einer Allee und eines Gehölzbestandes am Barenbuscher Weg als geschützten Landschaftsbestandteil - Aufstellungsbeschluss									
<u>Beratungsfolge:</u> <table><tr><td>28.11.2022</td><td>Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss</td><td>öffentlich</td></tr><tr><td>08.12.2022</td><td>Verwaltungsausschuss</td><td>nicht öffentlich</td></tr></table>				28.11.2022	Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss	öffentlich	08.12.2022	Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich
28.11.2022	Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss	öffentlich							
08.12.2022	Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich							
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u> Walther, 3.3		<u>Organisationseinheit:</u> Umwelt und Verkehr							

Beschlussvorschlag:

1. Der Verwaltungsausschuss beschließt die Aufstellung einer Satzung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Allee und Gehölzbestand am Barenbuscher Weg“.
2. Der Verwaltungsausschuss beschließt die weiteren Verfahrensschritte (Beteiligungsverfahren und Anhörung) gemäß § 14 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 22 Bundesnaturschutzgesetz einzuleiten.

Finanzen

Finanzielle Auswirkungen Ja ☒ Betrag: 6.000 €
Nein ☐

Hh-Mittel stehen im Haushaltsjahr 2023 zur Verfügung

Ja ☐ Haushaltsstelle: 554-01-01

Nein ☒ (s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)

Folgejahre	Ja	☐	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein	☒	

Folgekosten	Ja	☐	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein	☒	

Hat diese Entscheidung konsolidierende Wirkung für den Haushalt?

Ja ☐ (welche? s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)

Nein ☒

Personal

Personelle Auswirkungen Ja ☐ _____
(s. ggfls. auch Erläuterungen in der Sach-und Rechtslage)
Nein ☒

Strategische Ziele

- | | | |
|----|--|-------------------------------------|
| 1. | Wir positionieren Norden als Wirtschafts- und Tourismusstandort unter Nutzung der vorhandenen Stärken, weil | ☐ |
| 2. | Wir entwickeln die Stadtverwaltung von einem Dienstleister zu einem Impulsgeber für das Gemeinwesen, weil | ☐ |
| 3. | Wir fördern bürgerschaftliches Engagement und Eigenverantwortung für die Entwicklung der Stadt, weil | ☐ |
| 4. | Wir schaffen positive Lebensperspektiven für alle Altersgruppen und sichern die Lebensqualität durch eine gute soziale Infrastruktur und ein bedarfsorientiertes Bildungsangebot für Jung und Alt, weil | ☐ |
| 5. | Wir bieten und erhalten die Natur- und Kulturlandschaft und sichern diese durch nachhaltige Konzepte, weil wir Maßnahmen des Niedersächsischen Weges umsetzen und Lebensräume für wild lebende Arten schützen. | ☒ |
| 6. | Wir stärken Norden als Mittelzentrum, weil | ☐ |
| 7. | Wir unterstützen die Flüchtlingshilfe, weil | ☐ |
| 8. | Wir fördern den Klimaschutz, weil wir zur CO ₂ -Reduktion wichtigen Baumbestand erhalten und das Kleinklima verbessern. | ☒ |
| 9. | Wir fördern die Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Bereichen der Stadt Norden, weil | ☐ |

(Bitte ankreuzen, welchen Zielen die vorgeschlagene Maßnahme dient; bei Bedarf ggfls. in der Sach- und Rechtslage gesondert erläutern.)

Was wollen wir mit dieser Entscheidung erreichen? (Kurze Beschreibung des Ziels)
Wir wollen wertvolle Strukturen schützen und einen Beitrag dazu leisten, dass Norden wieder "Das grüne Tor zum Meer" wird.

Andere Ziele: ☒

Wir fördern und erhalten den Biotopverbund im Stadtgebiet.

Sach- und Rechtslage:

Auf dem Flurstück 89/7 und einem Teil des Flurstücks 89/8, Flur 6, der Gemarkung Norden befinden sich eine zweireihige prägende Allee (Hauptbaumart Linde) und ein flächiger Gehölzbestand mit einer naturnahen Struktur mit einheimischen Bäumen und anderen Gehölzen (überwiegend Rotbuchen, Eschen, Kastanien und Linden). Der Baum- und Gehölzbestand mit einer Flächengröße von ca. 4.990 qm ist durch seine Ausprägung dazu geeignet, zahlreichen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum zu bieten. Die Allee und der Gehölzbestand erfüllen durch ihre Schutzwürdigkeit und ihre Schutzbedürftigkeit die Voraussetzungen des § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 22 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) zur Unterschutzstellung als geschützter Landschaftsbestandteil (GLB). Bei der Allee und dem Gehölzbestand handelt es sich um eine Objektgruppe, die deutlich als solche erkennbar ist und sich von ihrer Umgebung klar abgrenzt. Eine Schutzbedürftigkeit liegt vor, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diejenigen Schutzgüter, die eine Ausweisung als geschützten Landschaftsbestandteil rechtfertigen, ohne Inschutznahme abstrakt gefährdet wären. Da die Grundstücke verkauft wurden und in diesem Zuge Bautätigkeiten und damit verbunden Beeinträchtigungen der Bäume befürchtet werden, ist die Schutzbedürftigkeit gegeben. Eine Unterschutzstellung als GLB setzt zudem voraus, dass ein oder mehrere der in § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG nachfolgend aufgeführten Schutzzwecke vorliegen.

1. Schutzzweck:

Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

2. Schutzzweck:

Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes

3. Schutzzweck:

Abwehr schädlicher Einwirkungen

4. Schutzzweck:

Wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten

Die Allee und der flächige Gehölzbestand sind dafür geeignet, positive Wirkungen auf den Naturhaushalt zu leisten. In Quartieren, die durch intensiv genutzte und gepflegte Grundstücke geprägt sind, stellen Alleen und große, flächige Gehölzbestände mit Altbäumen besonders beeindruckende und wichtige Landschaftselemente dar. Alleen sind strukturgebende Elemente der Kulturlandschaft, die Räume gestalten und gliedern. Darüber hinaus stellt die Allee ein wichtiges Biotop dar, da sie aus alten Bäumen besteht und über Jahrzehnte hinweg eine langlebige Struktur bietet, die einen erheblichen Beitrag zur biologischen Vielfalt leistet. Solche Strukturen mit Bäumen in der Reife- oder Alterungsphase und unterschiedlichen Vegetationsschichten haben zudem eine hohe Bedeutung als Lebensraum für wild lebende Arten, schirmen besiedelte Gebiete vor Luftverunreinigungen ab, verringern Lärmeinwirkungen und verbessern das Kleinklima. Gehölzbestände dieser Art und Größe stellen wichtige Trittsteinbiotope und Verbindungsflächen im Biotopverbund dar. Um diesen langfristig zu etablieren und dafür bedeutende Flächen zu erhalten, sind diese Flächen in Verbindung mit den nördlich gelegenen Kompensationsflächen am Sanddornweg, den westlich gelegenen Gehölzbeständen und dem See am Frisiabad und dem südöstlich gelegenen Friedhof von hoher Bedeutung. Die Allee und der flächige Gehölzbestand lockern zudem die Bebauungswirkung der angrenzenden Wohnflächen auf.

Die Flächen unterliegen zum jetzigen Zeitpunkt keinem Bebauungsplan. Die Allee, der Graben und das Gebäude sind denkmalgeschützt. Ein großer Teil des Baumbestandes unterliegt bereits zum jetzigen Zeitpunkt dem Schutz der Satzung zum Schutz erhaltenswerter Bäume in der Stadt Norden. Damit waren bereits vor der Sicherstellung bestimmte Maßnahmen an den Bäumen, dem Graben und dem Gebäude ausgeschlossen. Um jedoch den prägenden Gesamtbestand zu erhalten und das Freistellen und Beeinträchtigen von geschützten Bäumen durch Entnahme oder Maßnahmen an nicht geschützten Bäumen zu verhindern, ist ein weitergehender Schutz, der objektbezogen gegen jedermann wirkt, notwendig.

Da auf Grund der oben genannten Feststellungen davon auszugehen ist, dass schutzwürdige Bereiche vorliegen, die Allee und der Gehölzbestand als abgrenzbares Einzelgebilde erkannt wird und eine Schutzbedürftigkeit vorliegt, ist die Allee und der Gehölzbestand als geschützter Landschaftsbestandteil auszuweisen. Die Normsetzungsbefugnis für Teile von Natur und Landschaft innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile liegt bei der Gemeinde. Sie kann Teile von Natur und Landschaft im eigenen Wirkungskreis durch eine Satzung festsetzen.

Die Beseitigung von geschützten Landschaftsbestandteilen sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Um eine Beseitigung oder Beeinträchtigung des Bestandes zu verhindern, wurde durch eine Allgemeinverfügung die einstweilige Sicherstellung der Flächen angeordnet (Vorlage 0383/2022/3.3).

Als nächste Schritte erfolgen im Aufstellungsverfahren die Grundlagenermittlung, die Anhörung der betroffenen Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die Auswertung und Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen. Aus den ermittelten Informationen und den Stellungnahmen wird ein Entwurf erarbeitet, der den Ausschüssen und dem Rat der Stadt Norden zur abschließenden Beratung vorgelegt wird.

Für die Kartierung von Fledermäusen und Brutvögeln in dem Gebiet werden Kosten in Höhe von 6.000 EUR veranschlagt, die im Haushalt 2023 bereitzustellen sind.

Durch die Ausweisung als geschützten Landschaftsbestandteil soll ein wertvoller Bestand für den Naturhaushalt, für wild lebende Arten und für das Kleinklima erhalten und vor schädlichen Beeinträchtigungen geschützt werden. Im Stadtentwicklungskonzept 2018/2021 wurde bereits ein besonderes Augenmerk auf den Freiraum- und Biotopverbund im Stadtgebiet gelegt. Für den Biotopverbund sind verschiedenste Kleinstlebensräume in räumlicher Verbindung zu entwickeln und zu verbinden. Insbesondere Gehölzstreifen, Gewässerrandstreifen und Raine haben eine besondere Bedeutung für verschiedene Arten. Bei der Bildung eines Verbundsystems sind die Biotope ohne Unterbrechung zu verbinden. Wo dies nicht möglich ist, ist ein dichtes Raster an entsprechenden Habitaten zu entwickeln. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz und dem „Niedersächsischen Weg“ sind u.a. zur Entwicklung eines funktionierenden Biotopverbundes nicht nur die Kernflächen, sondern auch die Verbindungsflächen und Verbindungselemente über die im Bundesnaturschutzgesetz festgelegten Schutzkategorien zu sichern. Die Erhaltung von prägenden Alleen und Gehölzbeständen wie am Barenbuscher Weg ist von elementarer Wichtigkeit für die Ausbildung eines funktionierenden Biotopverbundes, da sie in einem intensiv genutzten und gepflegten Umfeld Strukturen bieten, die ansonsten in solchen Quartieren nicht mehr herstellbar sind. Die Ausweisung der Allee und des Gehölzbestandes als geschützter Landschaftsbestandteil entspricht nicht nur den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und dem Übereinkommen des „Niedersächsischen Weges“, sondern trägt darüber hinaus durch den Erhalt und die Sicherung wertvoller Strukturen zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen des Stadtentwicklungskonzeptes bei und leistet einen Beitrag dazu, dass Norden wieder „Das grüne Tor zum Meer“ wird.

Anlagen:

1. Geltungsbereich